



GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

Parkraumverordnung

vom 03.06.2014

Art. 1 Grundlagen

Die Gemeinde Hausen am Albis erlässt gestützt auf:

- § 246 Planungs- und Baugesetz des Kanton Zürich
 - das Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindengesetz)
 - die Gemeindeordnung
 - die Bau- und Zonenordnung
 - Art. 20 Abs. 2 Verkehrsregelverordnung (VRV) folgende Parkraumverordnung.
- Der Verweis auf die übergeordneten Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Parkraumverordnung gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Hausen a.A.

Art. 3 Grundsatz

1

Die Parkraumverordnung ist in erster Linie eine Entscheidungsgrundlage des Gemeinderates für den bestimmungsgemässen Einsatz der Ersatzabgaben für Pflichtparkplätze und ergibt sich aus §247 PBG.

2

Im kommunalen Richtplan festgesetzt durch die Gemeindeversammlung am 22.03.2012 sind unter Ziffer 1.4 die Parkplatzanlagen bezeichnet, welche kommunale Bedeutung aufweisen. Diese sollen grundsätzlich im heutigen Umfang erhalten bleiben und allgemein öffentlich zur Verfügung stehen.

3

Die im Richtplan nicht bezeichneten Parkieranlagen sind kleinere Anlagen sowie Parkplätze auf Strassengebiet. Diese bilden ebenfalls einen Bestandteil dieser Parkraumverordnung.

4

Soweit es die Verkehrssituation erfordert, können diese Parkplatzanlagen gebührenpflichtig bewirtschaftet werden.

Art. 4 Öffentlicher Parkraum

Der Gemeinderat legt in Vollziehungsbestimmungen zu dieser Verordnung die über den kommunalen Richtplan hinausgehenden öffentlichen Parkierungsanlagen im Rahmen der verkehrstechnischen Möglichkeiten fest.

Art. 5 Anforderungen

Soweit keine übergeordneten Vorschriften gegeben sind, richtet sich die Festlegung der Anzahl Parkplatzanlagen und Abstellplätze nach den jeweiligen öffentlichen Erfordernissen und Möglichkeiten. Dabei sollen die Bedürfnisse der Behinderten und auch diejenigen der Rad- und Motorradfahrer gebührend berücksichtigt werden.

Art. 6 Regelung der Parkplatzbenützung

Die Benützung der öffentlichen Parkplatzanlagen steht grundsätzlich für die vorübergehende Belegung jedem Fahrzeughalter zu. Die Belegungsdauer ist auf max. 48 Stunden begrenzt. Im Übrigen gelten die jeweils von der Behörde bei den Parkierungsanlagen festgelegten Parkierungsvorschriften.

Art. 7 Bewirtschaftung von Parkierungsanlagen

1

Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann der Gemeinderat gestützt auf den Massnahmenplan Lufthygiene auch die Bewirtschaftung von privaten Parkierungsanlagen verlangen. Das öffentliche Interesse besteht namentlich dann, wenn private Parkierungsanlagen zu unerwünschten Verkehrsbelastungen oder Verkehrsstörungen führen oder bewirtschaftete öffentliche Parkierungsanlagen gemieden werden. In solchen Fällen kann der Gemeinderat gestützt auf § 243 PBG im Sinne einer besseren Verkehrslenkung eine Bewirtschaftung solcher Anlagen verlangen.

2

Die Bewirtschaftung von Parkierungsanlagen hat nebst deren Finanzierung zum Zweck, auch die Belegung und Belegungsdauer dem vorherrschenden Nutzungszweck sicherzustellen und damit einem allfälligen Missbrauch vorzubeugen.

3

Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Parkierungsanlagen, welche bewirtschaftet werden, und legt die gebührenpflichtige Zeit fest. Er kann auch "blaue Zonen" bezeichnen.

Art. 8 Parkraumplanung

1

Die Gemeinde führt eine Parkraumplanung, die veränderten Verhältnissen jeweils angepasst wird.

2

Die Parkraumplanung soll mindestens enthalten:

- bestehende und geplante Parkieranlagen
- bestehende und geplante Gemeinschaftsanlagen und öffentliche Parkieranlagen
- bestehende Parkieranlagen, bei denen die maximal zulässige Anzahl Abstellplätze überschritten wird
- mutmassliche, gebietsbezogene Bedarfswerte an zusätzlichen Motorfahrzeugabstellplätzen

3

Der Gemeinderat legt in den Vollziehungsbestimmungen zu dieser Verordnung die Parkieranlagen fest.

Art. 9 Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

1

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge und Motorräder aller Art nachts von 23.00 - 6.00 Uhr regelmässig auf öffentlichem Grund der Gemeinde Hausen am Albis abzustellen (gesteigerter Gemeingebrauch).

2

Ein gesteigerter Gemeingebrauch liegt vor, wenn ein Fahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund abgestellt wird.

Das Abstellen von Anhängern jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.

3

Bewilligungspflichtig sind alle Fahrzeughalter, die kein ausübbares Recht zum nächtlichen Parkieren auf privatem Grund nachweisen können.

4

Die Nachtparkgebühr gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

5

Das nächtliche Dauerparkieren von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund ist gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt die Gebührenansätze in Vollzugsbestimmungen zu dieser Verordnung fest.

6

Die Bewilligung wird jedem Fahrzeughalter erteilt, welcher die in diesen Vollziehungsbestimmungen festgelegte Nachtparkgebühr entrichtet. Die Bewilligung wird ausschliesslich für leichte Motorfahrzeuge und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht bis max. 3'500kg erteilt.

7

Die Bewilligung wird auf den Namen des Fahrzeughalters und das zugehörige Autokennzeichen ausgestellt.

8

Die Bewilligung ist innert 30 Tagen nach Entstehen der Bewilligungspflicht auf der Gemeindeverwaltung einzuholen.

9

Die Gemeindeverwaltung ist für den Vollzug der Verordnung zuständig.

10

Behördliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie auch bei Schneeräumung, Umzügen und dergleichen gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Gebühr gemäss dieser Verordnung zu entrichten haben.

Art. 10 Private Parkieranlagen

1

Die Erstellungspflicht wird ausgelöst bei Neubauten, allgemeinen baulichen Veränderungen von bestehenden Bauten, die einen erheblichen Teil der Bauten erfassen oder durch eine Nutzungsänderung.

2

Bei bestehenden Bauten kann ohne Zusammenhang mit Änderungen an der Liegenschaft die Schaffung oder Aufhebung von Abstellplätzen verlangt werden, wenn der bisherige Zustand regelmässig Verkehrsstörungen oder andere Missstände bewirkt.

3

Die Zahl der Abstellplätze richtet sich nach Art. 8.8.1 und 8.8.2 BZO. Für die Berechnung der Zahl der Abstellplätze gemäss Art. 8.8.2 BZO ist die jeweilige Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen massgebend.

Art. 11 Ersatzabgabe

1

Kann oder darf ein Grundeigentümer die minimal erforderliche Anzahl Abstellplätze nicht selber schaffen und kann er sich nicht an einer Gemeinschaftsanlage beteiligen, so hat er für nicht erstellte Pflichtabstellplätze eine Ersatzabgabe zu leisten.

2

Sofern ein Mobilitätskonzept gemäss Art. 8.8.3 BZO festgelegt wird, muss keine Ersatzabgabe geleistet werden. Können bei nicht Einhaltung des Mobilitätskonzeptes die planerisch nachgewiesenen Parkplätze nicht erstellt werden, wird jedoch gleichwohl die entsprechende Ersatzabgabe fällig

3

Schuldner der Ersatzabgabe ist der jeweilige Grundeigentümer. Vorbehalten bleibt § 246 Absatz 2 PBG.

4

Die Leistung dieser Ersatzabgabe erhebt jedoch keinen Anspruch auf dauernd verfügbare öffentliche Parkplätze.

Art. 12 Gemeinschaftsanlagen

1

Kann ein Grundeigentümer die Pflichtabstellplätze nicht auf seinem Grundstück oder in nützlicher Entfernung davon erstellen, muss er sich an einer Gemeinschaftsanlage (§ 222 ff PBG) beteiligen, sofern innerhalb nützlicher Entfernung eine solche zur Verfügung steht.

2

Wer sich an einer Gemeinschaftsanlage beteiligen muss, ist verpflichtet, eine Vereinbarung (§§ 223 - 225 PBG) abzuschliessen und im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit anzumerken. Ohne Zustimmung der örtlichen Baubehörde darf die eingetragene Dienstbarkeit nicht aufgehoben werden.

3

Bereits an einer Gemeinschaftsanlage erfolgte Beteiligungen sind vor Baubeginn nachzuweisen. Andernfalls ist die Pflicht zur Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage im Grundbuch anzumerken, wobei vor Baubeginn eine Sicherstellung in der mutmasslichen Höhe der Beteiligung zu leisten ist.

4

Gemeinschaftsanlagen müssen bei Bezug des pflichtigen Bauobjekts benutzbar sein.

Art. 13 Rückforderung der Ersatzabgabe

1

Kann ein Grundeigentümer nach Zahlung der Ersatzabgabe die erforderliche Anzahl Motorfahrzeugabstellplätze ganz oder teilweise beschaffen, so kann er die geleisteten Ersatzabgaben nach Massgabe der nun vorhandenen Abstellplätze pro rata zinslos zurückfordern.

2

Der Rückforderungsanspruch erlischt nach 10 Jahren ab Baubewilligung der parkplatzpflichtigen Bauten und Anlagen.

Art. 14 Ansätze der Ersatzabgabe

1

Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt Fr. 15'000.--.

2

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren periodisch zu prüfen und an veränderte Verhältnisse anzupassen.

Art. 15 Verwendung der Ersatzabgabe

1

Der Parkraumfonds wird geöfnet durch:

- a) die Ersatzabgaben
- b) Betriebsüberschüsse der mit Fondsmittel erstellten Abstellplätze
- c) Erträge des Fonds
- d) allfällige Einlagen der Gemeinde

2

Die Mittel des Parkraumfonds sind gemäss § 247 PBG zu verwenden.

3

Im Rahmen der in der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Zuständigkeit entscheidet der Gemeinderat über die Verwendung der Fondsmittel.

Art. 16 Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung

Wer dieser Verordnung zuwider handelt, den mit der Aufsicht betrauten Organen nicht Folge leistet, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bestraft.

Art. 17 Beauftragtes Organ

Soweit das kommunale oder kantonale Recht nichts Besonderes bestimmt, ist für den Vollzug dieses Reglements die Baubehörde zuständig.

Art. 18 Zuständigkeit

Die Verwaltung des Parkraumfonds erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Hausen am Albis. Im Rahmen der in der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Zuständigkeit entscheidet der Gemeinderat über die Verwendung der Fondsmittel.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach amtlicher Veröffentlichung auf den vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 20 Änderungen

Änderungen dieser Verordnung sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung ersetzt diejenige über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 2. Juni 2008.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 3. Juni 2014 genehmigt.

GEMEINDEVERSAMMLUNG HAUSEN AM ALBIS

Der Präsident:
Stefan Gyseler

Die Schreiberin:
Daniela Bommer